



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020  
– Auszug aus Drucksache 18/7958 –**

**Frage Nummer 53  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Christina  
Haubrich**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern arbeitet die Staatsregierung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und Gesundheitsämtern zusammen, um den Prozess von COVID-19-Testabläufen und -Meldungen zu organisieren sowie eine korrekte und vollständige Nachverfolgung sicherzustellen, haben hier Meldepflichtige, wie Ärztinnen und Ärzte und Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, die Möglichkeit einer direkten Kontaktstelle oder eines Onlineformulars zur Verdachtsmeldung bei KVB und Gesundheitsamt, um nicht in Warteschleifen zu landen und inwiefern sichert die Staatsregierung ein einheitliches Umsetzen vom ersten Test bis zum Aufheben der Quarantäne von Bürgerinnen und Bürgern bei Verdacht einer COVID-19-Infektion durch die lokalen Gesundheitsämter, damit die Vorgehensweisen hier nicht teils von Stadt zu Stadt abweichen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Im Rahmen der Corona-Pandemie steht die Staatsregierung in einem steten und intensiven Austausch mit allen Akteuren des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – Landesamt für Gesundheit und Pflege (LGL), Regierungen, Gesundheitsämter – und der sicherstellungspflichtigen Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), informiert die Akteure im Gesundheitssystem über aktuelle Fachempfehlungen und gibt Hinweise und Vorgaben hinsichtlich der Meldewege, zur Dauer der Befundmitteilung und notwendigen Quarantänemaßnahmen.

Der Arzt, der bei einem Patienten den Verdacht auf eine Erkrankung mit SARS-CoV-2 feststellt, muss dies unverzüglich dem Gesundheitsamt gemäß Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (Coronavirus-Meldepflichtverordnung) vom 30. Januar 2020 melden.

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leiter von Einrichtungen (u. a. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften). Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt gemäß den in § 9 IfSG festgelegten Kriterien. Das LGL stellt hierfür für Bayern ein mit den anderen Ländern abgestimmtes Meldeformular zur Verfügung, das per Telefax an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln ist. Die Gesundheitsämter müssen einen funktionsfähigen Anschluss für die fernschriftliche Übermittlung sicherstellen.

Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt mit der positiv getesteten Person auf und informiert diese über den weiteren Ablauf. Bei negativen Befunden wird die auf Zuweisung eines niedergelassenen Vertragsarztes oder durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst getestete Person durch die KVB informiert. Eine infektionsschutzrechtliche Meldepflicht besteht für negative SARS-CoV-2 Befunde nicht.

Die Gesundheitsämter sind angehalten, Maßnahmen der Isolierung nach dem Infektionsschutzgesetz im Rahmen der geltenden Fachempfehlungen des Robert Koch-Instituts und des LGL anzuordnen und zu überwachen. Geschulte Contact Tracing Teams (CTT), die im Rahmen der Corona-Pandemie an den Gesundheitsämtern eingesetzt werden, unterstützen das Fachpersonal und sichern den Vollzug anfallender Maßnahmen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Ermittlung, Nachverfolgung und Überwachung von SARS-CoV-2-positiv getesteten Personen bzw. häuslich isolierten COVID-19-Fällen und deren engen Kontaktpersonen. Um eine korrekte und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung sicherzustellen, wurden den Gesundheitsämtern rund 3 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Bereichen der Staatsverwaltung für das Contact Tracing zugewiesen; insgesamt wurden die Gesundheitsämter in Bayern in den letzten Wochen in mehreren Schritten um rund 4 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt.